

keit verleihe und ihnen im übrigen volle Freiheit beließe. Ihm ist es hauptsächlich zu danken, daß das später erlassene Genossenschaftsgesetz die Genossenschaften von jeder staatlichen Aufsicht freigestellt hat, was keineswegs in allen Staaten der Fall ist. Eine wirkliche Selbsthilfe lag nach Schulzes Meinung nur dann vor, wenn die Genossenschaften aus eigener Kraft der Mitglieder ihre Aufgaben erfüllen und für sich allein bestehen könnten. Selbständigkeit, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung waren die Grundpfeiler der Schulzeschen Genossenschaftsarbeit. Darin haben ihm auch die Vertreter der anderen Systeme zugestimmt, nur haben sie nicht so weitgehende Folgerungen daraus gezogen. Aus dem Grundsatz der Selbsthilfe ergab sich in allen Systemen die Notwendigkeit, daß diejenigen, welche an den geschäftlichen Einrichtungen der Genossenschaften teilnehmen wollen, die Mitgliedschaft erwerben müssen. Es wird ferner allseits für selbstverständlich erachtet, daß die Genossenschaften ihre Angelegenheiten selbst verwalten und daß die Mitglieder der Genossenschaften für deren Geschicke verantwortlich sind. Ebenso wenig ist es von Vertretern anderer Systeme beanstandet worden, daß Schulze zur Erhaltung der Wirtschaft und Selbständigkeit seiner Vorschußvereine die Beteiligung der Mitglieder mit erheblicheren Einlagen für erforderlich erklärte. Aber die Überspannung des Begriffes der Selbsthilfe hat schließlich den Allgemeinen Verband auf Abwege geführt. Eine solche Überspannung war die grundsätzliche Ablehnung der wirtschaftlichen Zentralisation und jeder Form der Staatshilfe, war ferner die Forderung, daß jede Genossenschaft von vornherein auf sich selbst gestellt sein müsse. Durch die Überspannung des Begriffes der Selbsthilfe wurde auch die Organisationsarbeit des Verbandes selbst gehemmt, weil die Initiative zu Genossenschaftsgründungen nur von den Beteiligten ausgehen sollte. Der Allgemeine Verband verlangte, daß für die Neugründung einer Genossenschaft ein örtliches Bedürfnis vorhanden sein müsse. Darüber, wann diese Voraussetzung gegeben sei, ob dies nach objektiven oder subjektiven Merkmalen zu beurteilen sei, konnte aber niemals rechte Klarheit gewonnen werden. Deshalb blieb die Entscheidung im allgemeinen nur den Beteiligten überlassen. So kam es, daß bei Auflösung von Vorschußvereinen immer seltener Neugründungen erfolgten, daß überhaupt innerhalb des Allgemeinen Verbandes immer weniger neue Genossenschaften entstanden. Auch mit der Revision der Genossenschaften konnte sich der Allgemeine Verband nur allmählich abfinden. Als sie durch das Gesetz obligatorisch gemacht wurde, beschränkte